



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Fax (0211) 871 2340

Aktenzeichen
15-05.04.01-1-

27. Juni 2007

Ausländerangelegenheiten Freizügigkeitsgesetz / EU

Ihr Schreiben vom 24.04.2007 (Eingang: 18.06.2007)

Sehr geehrter

für Ihr o.g. Schreiben danke ich Ihnen. Zu der von Ihnen aufgeworfenen Fragestellung nehme ich wie folgt Stellung:

Bei den von Frau Dr. vom BMI erwähnten Anweisungen handelt es sich um die „Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI zum Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz“ vom 22.12.2004. Mit Runderlass vom 28.02.2005 habe ich zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Ausländerrechts angeordnet, bis auf Weiteres ausschließlich die „Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI“ heranzuziehen.

Aus den Anwendungshinweisen ergibt sich unter Punkt 27.0.3, dass der Anwendungsbereich des Freizügigkeitsgesetzes/EU auch dann eröffnet ist, wenn ein Deutscher von seinem Freizügigkeitsrecht nach europäischem Recht Gebrauch macht und er mit seinen ausländischen Familienangehörigen **aus einem anderen**

1/2

Mitgliedstaat der EU, in dem er seinen dauernden Aufenthalt hatte, nach Deutschland kommt.

Gem. § 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU regelt dieses Gesetz die Einreise und den Aufenthalt von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und ihrer Familienangehörigen.

Im Einzelfall entscheidet die jeweils zuständige Ausländerbehörde nach Maßgabe der §§ 3 ff des Freizügigkeitsgesetzes.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben weiter geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag